

* Karl May vor Gericht.

Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand gestern vor dem Berliner Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin vom Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Rechtsbeistand des Beklagten beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Er behauptet, Karl May habe schon von Jugend auf einen starken verbrecherischen Trieb an den Tag gelegt. Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei er das erste Mal, Ende der 60er Jahre, zu 6 Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt. Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernsttaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe. Mit diesem habe May eine Räuberbande gebildet, in der er der Anführer war. Diese Bande sei bald der Schrecken der ganzen Gegend geworden, habe Marktfrauen überfallen und zahllose Einbrüche begangen, so daß schließlich die beteiligten Städte um Absendung von Militär baten. An dieser May-Jagd hätten sich u. a. auch die Hohensteiner Feuerwehr und mehrere Turnvereine beteiligt. Der Schlupfwinkel der Mayschen Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinwand austapezierte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krügel seien der militärischen Razzia damals durch folgende List entgangen: May zog sich eine sächsische Gefangenenuniform an, fesselte dann seinem Freunde Krügel die Hände und passierte so die Militärkette. Krügel wurde seinerzeit dann erwischt und zu 22½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später gefaßt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen herauszugeben, gleichzeitig habe er für den katholischen Verlag von Pustet in Augsburg katholische Erzählungen geschrieben, obwohl er selbst Protestant ist. Hierdurch habe er Eingang in höhere Kreise erhalten und sei bald zum „berühmten Weltreisenden“ geworden. Später habe sich May sogar auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. – Der greise Kläger Karl May erwidert auf diese Ausführungen: Wenn das alles wahr wäre, was hier gegen mich vorgebracht wird, so würde ich nicht mehr leben. So etwas würde ich nicht überleben. Da gibt es doch immer noch einen Revolver. Es ist richtig, daß ich Strafen verbüßt habe, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin niemals Räuberhauptmann gewesen, ich habe auch niemals wie behauptet wurde, eine Tabakspfeife und eine Uhr gestohlen. Ueber meine Strafen will ich mich hier nicht auslassen. Ich muß eine Auskunft darüber verweigern, da ich dadurch für mich für die anderen Prozesse, die ich führe, einen großen Schaden verursachen würde. R.-A. Brederek: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. – May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig rüstige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin Christus- und Gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung, eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. – R.-A. Brederek: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. – Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden bankerott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissenmaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezahlt habe. – May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. – Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündet sodann ein auf 15 Mark Geldstrafe lautendes Urteil. Rechtsanwalt Brederek protestiert energisch gegen diese Urteilsfällung.

Seine Erklärungen hätten lediglich einen Beweisantrag dargestellt, während er zur Sache selbst überhaupt noch nicht gesprochen habe und er außerdem auch noch die Widerklage erheben wollte. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine darauf hinausgehende Erklärung des Verteidigers überhört habe. Das schon gefällte Urteil wurde deshalb vom Gericht für ungültig erklärt. Rechtsanwalt Brederik führt in seinem Plaidoyer aus, daß nach Lage der Sache der Wahrheitsbeweis als völlig geführt anzusehen sei und der Beklagte, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, freizusprechen sei. – V o r s . (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? – Karl M a y : Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge. Das Gericht kam zu einer Freisprechung, indem es dem Beklagten den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.

Aus: Fuldaer Zeitung. 37. Jahrgang, Nr. 83, 13.04.1910, S. 3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018